

NIEDERSCHRIFT

über die am **Dienstag, den 15.03.2022** im Gemeindesaal Ellbögen stattgefundene konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:50 Uhr

Anwesende:

- Bgm. **Kiechl** Walter als Vorsitzender
- GRⁱⁿ **Auer** Stefanie
- GR **Blasiker** Andreas
- GR **Gschirr** Andreas
- GR **Hölzl** Peter
- GRⁱⁿ **Miller** Renate
- GR **Reichegger** Günter
- GR **Ribis** Reinhard
- GR **Seidner** Gerhard
- GR **Spörr** Christoph
- GR **Volgger** Karl
- GR **Völlenklee** Christoph
- GR **Wehrauter** Simon

Mayr Renate

Zuschauer: 11

Schriftführer: Anna-Maria Schaiter

Weitere Anwesende:

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Amtsgelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung
3. Es ist zu bestimmen, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist (gem. § 76 lit. a der Tiroler Gemeindewahlordnung) in Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohner)
4. Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)
5. Es ist zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind (gem. § 76 lit. c der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)
6. Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen (gem. § 76 lit. d der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)
7. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter (gem. § 76 lit. f der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)
8. Wahl (Namhaftmachung) der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. g der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)

9. Gegebenenfalls Wahl (Namhaftmachung) der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. h der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994)
10. Gemeindegutsagrargemeinschaft: Bestellung des Substanzverwalters, der Stellvertreter des Substanzverwalters und des ersten Rechnungsprüfers nach § 36 b Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der jeweils geltenden Fassung (gem. § 76 lit. i der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994)
11. Information über die bisher eingerichteten Ausschüsse und der vom Gemeinderat in andere Organe zu entsendenden Vertreter der Gemeinde und Beratung über künftig einzurichtende Ausschüsse.
12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Bgm. Walter Kiechl eröffnet die konstituierende Sitzung und begrüßt alle neu gewählten Gemeinderatsmitglieder.

Gemäß § 75 Abs. 1 TGWO hat der neu gewählte Bürgermeister den neu gewählten Gemeinderat so rechtzeitig einzuberufen, dass die Sitzung möglichst in der dritten Woche nach dem Wahltag stattfinden kann. Der Einberufung haben alle Mitglieder des Gemeinderates Folge zu leisten.

Gemäß Abs. 2 ist eine neuerliche Einberufung innerhalb von 2 Wochen erforderlich, wenn nicht wenigstens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates erscheinen.

Es sind alle anwesend, somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Amtsgelöbnis nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung.

§ 28 Gelöbnis (1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben in der konstituierenden Sitzung bzw. in der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor dem Gemeinderat zu geloben, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, ihr Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und

das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

Jedes Gemeinderatsmitglied leistet in die Hand des Bürgermeisters das Amtsgelöbnis gemäß § 28 TGO.

3. Es ist zu bestimmen, ob ein zweiter Bürgermeister-Stellvertreter vorzusehen ist (gem. § 76 lit. a Tiroler Gemeindewahlordnung 1994) in Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohner).

§ 23 Abs. 3 TGO ist in Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. In Gemeinden mit mehr als 1000 und höchstens 5000 Einwohnern kann der Gemeinderat einen zweiten Bürgermeister-Stellvertreter wählen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindevorstandes erforderlich ist. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind zwei Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen. Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das letzte vor dem Tag der Wahlausschreibung für die Wahl des Gemeinderates kundgemachte endgültige Ergebnis der letzten Volkszählung.

Kundmachung der Bundesministerin für Inneres gemäß § 7 Abs. 5 des Registerzählungsgesetzes über die Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung 2011 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich StF: BGBl. II Nr. 181/2013

Gemeinde Eilbögen: Wohnbevölkerung 1062, Bürgerzahl 1029

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nur einen Bürgermeister-Stellvertreter für die nächste Gemeinderatsperiode vorzusehen (gem. § 23 Abs. 3 TGO).

4. Festsetzung der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)

Gemäß § 23 Abs. 1 TGO besteht der Gemeindevorstand aus dem Bürgermeister, dem oder den Bürgermeisterstellvertreter(n) und einem oder mehreren stimmberechtigten Mitgliedern.

Gemäß § 23 Abs- 4 TGO hat der Gemeinderat die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 lit. c festzulegen. Sie darf nicht mehr als ein Viertel der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates betragen.

= $13 / 4 = 3,25$, das Ergebnis ist auf ganze Zahlen abzurunden.

In Ellbögen können daher die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes 1, 2 oder 3 sein.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Anzahl mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeindevorstandes festzusetzen.

Abstimmung:

vier stimmberechtigte Mitglieder: 7 Stimmen

fünf stimmberechtigte Mitglieder: 6 Stimmen

Der Gemeinderat beschließt, die Anzahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes – neben Bürgermeister und Bgm.-Stv. – mit **zwei** festzusetzen, sodass der Gemeindevorstand (GV) aus **vier** stimmberechtigten Mitgliedern besteht. (gem. § 23 Abs. 4 TGO)

5. Es ist zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind (gem. § 76 lit. c der Tiroler Gemeindevorstandeswahlordnung 1994)

Gemäß § 23 Abs.5 TGO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung durch Ersatzmitglieder zu vertreten sind. Dem Ersatzmitglied für den Bürgermeister oder für einen Bürgermeister-Stellvertreter kommen jedoch nur die Befugnisse eines weiteren stimmberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes zu.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, dass **KEINE** Ersatzmitglieder für die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Falle ihrer Verhinderung bestimmt werden.

6. Ermittlung, wie viele Stellen des Gemeindevorstandes auf die einzelnen Gemeinderatsparteien entfallen (gem. § 76 lit. d der Tiroler Gemeindevorstandeswahlordnung 1994)

Nach § 74 Abs. 1 TGWO haben die Gemeinderatsparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand.

Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist wie folgt zu ermitteln: Die Anzahl der Mandate jeder einzelnen Gemeinderatspartei ist, beginnend mit der größten Zahl, nebeneinander zu schreiben.

Darunter sind die Hälfte, das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiteren Bruchteile zu schreiben.

Gemäß § 74 Abs. 3 TGWO ist festgelegt, dass im Falle, dass zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand haben, die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zufällt, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Listensumme bzw. Teilsumme erreicht hat.

Folgende Berechnung für die Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ellbögen wurde uns von der Gemeindeabteilung, Dr. Bernhard Müllegger, übermittelt:

Mandate	GFE			ZUE			ALE			SO		
	Mandate	Teilstimmen	Vorstand	Mandate	Teilstimmen	Vorstand	Mandate	Teilstimmen	Vorstand	SPÖ	Teilstimmen	Vorstand
	5	269	(1.)	4	249	(2.)	2	148	(4.)	2	123	
2	2 1/2	134 1/2	(3.)	2	124 1/2	(5.)	1	74		1	61 1/2	
3	1 2/3	89 2/3		1 1/3	83		2/3	49 1/3		2/3	41	
4	1 1/4	67 1/4		1	62 1/4		1/2	37		1/2	30 3/4	
5	1	53 4/5		4/5	49 4/5		2/5	29 3/5		2/5	24 3/5	
6	5/6	44 5/6		2/3	41 1/2		1/3	24 2/3		1/3	20 1/2	
7	5/7	38 3/7		4/7	35 4/7		2/7	21 1/7		2/7	17 4/7	
8	5/8	33 5/8		1/2	31 1/8		1/4	18 1/2		1/4	15 3/8	

Die Ermittlung gemäß § 74 Abs. 2 ergibt, dass

- Die Wählergruppe „**Gemeinsam für Ellbögen**“ Anspruch auf die erste und dritte Vorstandsstelle hat;
- Die Wählergruppe „**Bürgermeisterliste Zukunft Ellbögen**“ Anspruch auf die zweite Vorstandsstelle hat;
- Die Wählergruppe „**Allgemeine Liste Ellbögen Tiroler Volkspartei**“ Anspruch auf die vierte Vorstandsstelle hat;
- Die Wählergruppe „**Team Günter Reichegger SPÖ Ellbögen**“ keinen Anspruch auf eine Vorstandsstelle hat.

7. Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters oder der Bürgermeister-Stellvertreter (gem. § 76 lit. f der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994)

Gemäß § 78 Abs. 1 TGWO hat der Vorsitzende unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien zwei Mitglieder des Gemeinderates als Wahlhelfer zu bestellen.

Gemäß § 78 Abs. 3 TGWO ist für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters jene Gemeinderatspartei, die Anspruch auf mindestens eine Stelle im Gemeindevorstand hat, berechtigt, eines ihrer Mitglieder vorzugschlagen. Dieses Recht steht der Gemeinderatspartei, der der Bürgermeister angehört, nur dann zu, wenn sie Anspruch auf mindestens zwei Stellen im Gemeindevorstand hat.

Gemäß § 78 Abs. 8 TGWO ist für Vorschläge gem. Abs. 3 die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 5 TGWO handelt es sich bei der Gemeinderatspartei um Wahlwerber einer Wählergruppe, denen Gemeinderatsmandate zugewiesen wurden.

Als Wahlhelfer werden zwei Gemeinderätinnen (Auer Stefanie, Miller Renate) bestimmt.

Unter TOP 3 wurde festgelegt, dass nur ein Bürgermeister-Stellvertreter zu wählen ist.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Ellbögen**“ wird GV **Andreas Gschirr** als Bürgermeister-Stellvertreter vorgeschlagen. Der Vorschlag ist von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei unterfertigt.

Die Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Ellbögen**“ ist nicht vorschlagsberechtigt.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**allgemeine Liste Ellbögen Tiroler Volkspartei**“ wird niemand als Bürgermeister-Stellvertreter vorgeschlagen.

Die schriftliche Abstimmung ergibt:

4 Stimmen ungültig

9 Stimmen für GV Gschirr Andreas

Damit ist GV **Gschirr Andreas** zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt.

8. **Wahl (Namhaftmachung) der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. g der Tiroler Gemeindevorstandeswahlordnung 1994)**

Gemäß § 79 Abs. 1 TGWO hat eine Gemeinderatspartei das Recht zur Besetzung der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes ihr angehörende Mitglieder namhaft zu machen.

Hierzu ist die Unterschrift der Mehrheit der Mitglieder der betreffenden Gemeinderatspartei erforderlich.

Von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Ellbögen**“ wird GV **Ribis Reinhard** namhaft gemacht.

Die Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Ellbögen**“ ist nicht anspruchsberechtigt.

Von der anspruchsberechtigten Gemeinderatspartei „**allgemeine Liste Ellbögen Tiroler Volkspartei**“ wird GV **Christoph Spörr** namhaft gemacht.

Die Namhaftmachungen sind von der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Gemeinderatspartei unterfertigt.

Im Gemeindevorstand sind somit vertreten: Bgm. Kiechl Walter, Bgm.-STV Andreas Gschirr, GV Reinhard Ribis, GV Christoph Spörr

9. Gegebenenfalls Wahl (Namhaftmachung) der Ersatzmitglieder der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes (gem. § 76 lit. h der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)

Gemäß § 79 Abs. 3 TGWO sind die Ersatzmitglieder des Gemeindevorstands nach den Regeln des § 79 Abs. 1 TGWO zu wählen.

Entfällt – siehe Top 5.

10. Gemeindegutsagrargemeinschaft: Bestellung des Substanzverwalters, der Stellvertreter des Substanzverwalters und des ersten Rechnungsprüfers nach § 36 b Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996, in der jeweils geltenden Fassung (gem. § 76 lit. i der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994)

Gemäß § 36b Abs. 1 TFLG hat der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den Substanzverwalter und für den Fall der Verhinderung des Substanzverwalters einen ersten und einen zweiten Stellvertreter zu bestellen.

Gemäß Abs. 4 darf zum Substanzverwalter oder dessen Stellvertreter nicht bestellt werden, wer zum Obmann, Stellvertreter des Obmannes, Mitglied des Ausschusses oder Rechnungsprüfer der Agrargemeinschaft gewählt ist.

Gemäß Abs. 5 hat der Gemeinderat der substanzberechtigten Gemeinde aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates den ersten Rechnungsprüfer zu bestellen;

Gemäß Abs. 6 sind auf Beschlüsse des Gemeinderates über die Bestellung und die Abberufung des Substanzverwalters (Stellvertreters des Substanzverwalters) und des ersten Rechnungsprüfers die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden.

Substanzverwalter:

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Eilbögen**“ wird GV **Reinhard Ribis** als Substanzverwalter vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Allgemeine Liste Eilbögen Tiroler Volkspartei**“ wird GR **Peter Hölzl** als Substanzverwalter vorgeschlagen.

Die Vorschläge sind von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatsparteien unterfertigt.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Eilbögen**“ wird KEIN Substanzverwalter vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Team Günter Reichegger SPÖ Eilbögen**“ wird KEIN Substanzverwalter vorgeschlagen.

Die schriftliche Abstimmung ergibt:

3 Stimmen ungültig

7 Stimmen für GV Ribis Reinhard

3 Stimmen für GR Hölzl Peter

Damit ist GV **Reinhard Ribis** zum Substanzverwalter bestellt.

Erster Stellvertreter des Substanzverwalters:

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Eilbögen**“ wird niemand als erster Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Eilbögen**“ wird niemand als erster Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Allgemeine Liste Eilbögen Tiroler Volkspartei**“ wird niemand als erster Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Team Günter Reichegger SPÖ Eilbögen**“ wird GR **Günter Reichegger** als erster Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Der Vorschlag ist von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei unterfertigt.

Die schriftliche Abstimmung ergibt:

6 Stimmen ungültig

7 Stimmen für GR Günter Reichegger

Damit ist GR **Günter Reichegger** zum ersten Stellvertreter des Substanzverwalters bestellt.

Zweiter Stellvertreter des Substanzverwalters:

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Eilbögen**“ wird niemand als zweiter Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Eilbögen**“ wird niemand als zweiter Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Allgemeine Liste Eilbögen Tiroler Volkspartei**“ wird niemand als zweiter Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Team Günter Reichegger SPÖ Eilbögen**“ wird GR **Karl Volgger** als zweiter Stellvertreter des Substanzverwalters vorgeschlagen.

Der Vorschlag ist von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei unterfertigt.

Die schriftliche Abstimmung ergibt:

6 Stimmen ungültig

7 Stimmen für GR Karl Volgger

Damit ist GR **Karl Volgger** zum zweiten Stellvertreter des Substanzverwalters bestellt.

Rechnungsprüfer:

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Gemeinsam für Eilbögen**“ wird niemand als Rechnungsprüfer vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Bürgermeisterliste Zukunft Eilbögen**“ wird niemand als Rechnungsprüfer vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Team Günter Reichegger SPÖ Eilbögen**“ wird niemand als Rechnungsprüfer vorgeschlagen.

Von der vorschlagsberechtigten Gemeinderatspartei „**Allgemeine Liste Eilbögen Tiroler Volkspartei**“ wird GR **Hölzl Peter** als Rechnungsprüfer vorgeschlagen.

Der Vorschlag ist von der Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderatspartei unterfertigt.

Die schriftliche Abstimmung ergibt:

3 Stimmen ungültig

10 Stimmen für GR Hölzl Peter

Damit ist GR **Hölzl Peter** zum Rechnungsprüfer bestellt.

11. Information über die bisher eingerichteten Ausschüsse und der vom Gemeinderat in andere Organe zu entsendenden Vertreter der Gemeinde und Beratung über künftig einzurichtende Ausschüsse.

Bürgermeister Walter Kiechl erklärt, dass bei der nächsten Sitzung am 31.03.22 der Überprüfungsausschuss, Bauausschuss, Lenkungsausschuss und Umweltausschuss bestellt werden. Weitere Ausschüsse werden an diesem Tag besprochen und fixiert.

12. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Bgm. schlägt einen anderen Sitzungstag vor: immer donnerstags; GV Spörr schlägt vor, einen Sitzungskalender einzurichten.

Bürgermeister bittet um Unterschrift der Zustimmungserklärung bezüglich Datenverarbeitung und um Überprüfung der Kontaktdaten und um eine Unterschrift.

Ende: 20:50 Uhr

Unterfertigung:

1	Bgm. Kiechl Walter als Vorsitzender	eh
2	GR ⁱⁿ Auer Stefanie	eh
3	GR Blasiker Andreas	eh
4	Bgm-Stv. Gschirr Andreas	eh
5	GR Hölzl Peter	eh
6	GR ⁱⁿ Miller Renate	eh
7	GR Reichegger Günter	eh
8	GV Ribis Reinhard	eh
9	GR Seidner Gerhard	eh
10	GV Spörr Christoph	eh
11	GR Volgger Karl	eh
12	GR Völlenklee Christoph	eh
13	GR Wehrauter Simon	eh

